

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Az.: 1514 K 64/22

München, 22.03.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 22.08.2024	10:00 Uhr	202, Sitzungssaal	Amtsgericht München, Infanteriestra- ße 5, 80797 München

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

1) Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Dachau von Hebertshausen Blatt 1699, an dem im Grundbuch von Hebertshausen Blatt 1698 eingetragenen Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Hebertshausen	630/144	Gebäude- und Freifläche	Nähe Akazienring	0,0018
Hebertshausen	630/82	Gebäude- und Freifläche	Weichselweg 5	0,0239

Zusatz zu lfd.Nr. 1: Erbbaurecht eingetragen in Abteilung II Nr.1 eingetragen bis 24.07.2077.

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Dachau von Hebertshausen 235/6720 Miteigentumsanteil an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
2	Hebertshausen	630/159	Verkehrsfläche	Schlehenweg, Weichselweg, Rot- dornweg, Akazien- ring	0,3856	1699

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Erbbaurecht an Grdst. zu 18 m² und 239 m², bebaut mit RMH (KG, EG, OG, DG) und Einzelgarage, Wfl. ca. 128 m² (inkl. Balkon zu 1/2), Nutzfl. KG ca. 62 m², Bj. ca. 2002

Lage: Weichselweg 5, 85241 Hebertshausen;

Verkehrswert:

714.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

MEA an Grdst. zu 3856 m², Verkehrsfläche

Lage: Nähe Akazienring, 85241 Hebertshausen;

Verkehrswert:

2.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.04.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

AMTSGERICHT MÜNCHEN

-Vollstreckungsgericht-